

Freytags, den 7. Martii 1738.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.* Unfers
Allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl

No.



IO.

J. J. Johannis d. v.

Wochentlich = Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Voraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowol in- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; Ingleichen was vor Sachen zu verleyhen, zu lehen, zu verpfänden, vor kommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sobann angefügset diejenigen Verlohren, welche entweder Geld lehen oder auslehen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu verges den haben; Ferner eine Specification aller in Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden *rc. rc.* Inlest findet sich die Bier- Brod- und Fleisck- Taxe, nebst dem Ward-gängigen Preys der Wolle und des Geträys des in Wor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in der Stadt Stettin Eigenthums-Dorffe Berglanck noch eine ziemliche Quantité gutes Heu vorhanden ist und verkauft werden sol; So wird solches hiemit *no. rificiret*, und können diejenigen, welche Belieben haben, davon etwas an sich zu kaufen, sich dieserhalb bey dem Stadt-Schützen Franz Kauffen melden, und wegen des Preises Nachricht bekommen.

Es soll das Dämödsche Erben Haus in der kleinen Papen-Strasse allhier, nechst Zacharias Baben Ed. Haus, anliegend, dem Weisbietenden verkauft werden. Wer demnach zu solchen Haus Kauff, Belieben trägt, hat sich bey der Eigenthümern deshalb beliebiast zu melden, und Handlung zu pflegen.

Als das lobsame Stadt-Gericht allhier erkandt, daß des Kaufmanns Johann Peter Käfels Creditoren

Meublen, an Betten, Leinen und Hand- auch Frau-Geräthe, in dem Johann Peter Köpfelchen Creditoren Hause, in der dritten Straffe belegen, am 10. und 11. Martii Vor- und Nachmittags 2. c. an dem Reißbithenden ver-
auctioniret werden sollen; So wird solches hierdurch kund gemacht, und können die Liebhaber dahin, sich alsdann
dasselbst einfinden, dares Geld mitbringen und die erstandene Stücke sogleich extrahiret erhalten.

Es sol das Holz und andere Materialien, von dem Hause des verstorbenen Rauer-Gesellen Cornelii, so ne-
ben dem Schaaß-Stalle auf der Wieche belegen, und abgebrochen werden muß; zusamt der Stelle auf dem Clo-
ster-Hofe, taxiret worden, als wohin der verstorbene Cornelius dieses Haus schon bey seinem Leben haben
wollen, an den Reißbithenden verkauft werden, um die Creditores zufriedeln; Wer also solches zu erhan-
deln Lust hat, kan sich in Termino den 10. Mart. c. 2. bey der Königl. Regierung melden, und darauf bithen.

Es ist zwar des Peter Timmen Haus auf der grossen Zastade, zwischen des Lehgerder Steders und des
Fuhrmann Köhls Häusern inne belegen; zum öffentlichen Kauff in dem Kassabischen Gericht gestellt worden,
da sich aber kein Käufer in denen vorgewesenen Terminen gemeldet, so hat obberaidetes Gericht noch ex Super-
quo, Quartum Subhastationis Terminum auf den 22. Martii angezeiget, und haben also diejenigen so dasselbe zu er-
handeln Lust haben, in diesem Termine, gegen einen annehmlichen Both, der unfehlbaren Addition zu
erwarten.

2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als in denen, in Hinrich Weders Concurs-Sache zu Anclam, zu Verkaufung des Debitoris Gehöfft, zur
Licitation angezeiget-gewesenen Terminis, in Judicio sich kein Käufer gemeldet, und nachhin jemand sich angezei-
gen, so vor das Haus, die Scheune und Ställen 1c. welches ausser dem Garten mit denen tragbaren Dist-Bäus-
men, zu 120 Rthlr. taxiret worden, mit dem Garten-Platz und denen darinnen befindlichen Dist-Bäumen, 120.
Rthlr. an Kauff Precio zu erlegen offeriret hat, in solchen Both aber die Creditores nicht consentiren
wollen, und diese also vor dienem erachtet, den gethanen Both, durch die Intelligenz-Zettel kund zu thun; So
wird demnach hiemit angezeiget, daß diejenigen, so Belieben tragen, das Wedersche Gehöfft zu erhandeln, sich zu
Anclam vor dem Stadt-Gerichte, den 21. Martii c. Morgens um 9. Uhr angeben, und nach Belieben darauf licit-
iren können.

Nachdem der verstorbenen Nathsch-Verwandtin, verwillereten Frau Waderorn hinterlassene Erben, ents-
schlossen ihr mütterliches Haus zu verkaufen, und zu Erfüllung dieses Contrahs den Hn. Doctor und Burgers-
meister Otto zu Anclam, bevollmächtiget haben; So wird hiemit kund gemacht, daß vor Johannes Haus an Kauffe
Precio 350. Rthlr. offeriret worden sey. Sollte sich also jemand finden, der ein mehreres zu bithen gesonnen,
derselbe kan sich bey vorgedachten Hn. Doctor Otto, binnen 8. Tagen angeben, seine Erlässung thun, und darauf
von selben Resolution gewärtigen.

Nachdem der Hr. Lieutenant von Zahel löbl. Sondersbüschen Regiments, dem Kaufpfleisser Christian
Wartbithen zu Neugarden, einige Gelder zu Reparation seines Hauses und Stalles, daer vorgeschossen, gebache-
ter Hr. Lieut. von Zahel aber in Güte, sein vorgeschossenes Geld nicht wieder erhalten kan, und obwohl auf sein An-
suchen die Wiederbezahlung bereits gerichtlich erlanct, doch der Kaufpfleisser Matthias, noch nicht die geringste An-
sicht dazu gemacht; So soll also dessen Wohn-Haus am Markte belegen, welches zu allerhand Nahrung zu trei-
ben apiret, nach dother angelegener gerichtlichen Taxation, an den Reißbithenden verkauft werden; Wer
nun Belieben hat, selbiges zu kaufen, wolle sich forderfam zu Neugarden, bey E. E. Rath dafelbst melden, und
Handlung pflegen.

Es soll des verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Michel Wüdemanns, zu Anclam in der Frauen-Straffe
belegenes Haus, welches von Rauer und Zimmermeister mit denen dabey befindlichen Gebäuden, auf 1567. Rthl.
18. gr. taxiret worden, verkauft werden. Wer also Belieben trägt einen Käufer abzugeben, der kan dasselbe
in Augenschein nehmen, und entweder in nachgekosten Terminis als den 19. Mart. c. den 28. ejusdem und den 16.
April a. c. sich gerichtlich melden, oder auch während dieser Zeit, sich bey der vermittelte Frau Wüdemannin, an-
geben, und wegen des Kauff-Schillings, so Käufer zu offeriren willens, seine Erklärung thun.

Der Kaufmann Jacob Cordt zu Selberg, ist gesonnen, sein 1. sechszehn Theil Schiffes-Varth, in Schiffe
Martin Blanden juniore Schiff, die Vergänglichkeith genannt, zu verkaufen; Wer also Belieben dazu hat, ders
selbe daß sich zwischen hier und Ostern, bey Verkäufern zu melden, da denn mit dem Reißbithenden contrahiret
werden sol.

Zu Stargard ist Meister Fubeloff gesonnen, seine heyde Häuser, so vorn an in der Schmalz-Struben, zwischen der
Wittwe Grolloff und des Hautboisten Hn. Kurve, Häusern innen belegen, an den Reißbithenden zu verkaufen.
Sie liegen an einen gelegener Ort; Zu dem grossen Hause ist eine Stube, 3. Kamern, 1 gute gemauerte Küche eine
gewölbte Darre, und also selbiges zur Frau-Nahrung eingerichtet, ein neues 1. inter-Haus, und ein Pferde-Stall,
wo über eine Stube angelegter, und ferner ein freyer Wasser-Gang vom Hause bis nach der Ihna. Das kleine
Haus hat 1. Stube, 1. Kammer, 1. Kellerchen, Hoff-Raum und ist frey nach der Ihna; Wer demnach dieselben
zu erkauffen Lust hat, kan sich bey Verkäufern melden, und Handlung pflegen.

Die Wittwe Stresemann zu Stargard, ist willens ihren Acker-Hoff nebst dem Garten vor dem Wall-
Thor, zwischen dem Kaufmann Hn. Johann Daniel Sadewassern und dem Bildhauer Hn. Franzen inn n beles-
gen, zu verkaufen; Wer also Lust und Belieben dazu hat, kan sich bey dem Träger und Brauer David Strese-
mann in Grossenbergh, deshalb melden, und Handlung pflegen, und wird er an den Reißbithenden erhandelt
schämlich zugeschlagen werden.

Nachdem des Hl. Sn. Land-Rath von Wolkmanns Erben zu Stargard resolviert, ihren daselbst in der Treffe belegen Acker-Hoff, woben ein Wohn-Haus, 2. Scheunen, die nöthigen Ställe, 23. Morgen Landung, 2. Wiesen und einen Ross-Parcken, wie auch noch ein 2 parte dabei belegener grosser Garten, nebst dem, anbey befindlichen Wohn-Haus, 3. Märläden das in der Stadt an der Pflirschen Strassen belegene Eck-Haus, in welchen 8. Stuben und Ess- u. Küchen-Darren samt grossen Saal, 4. Haus-Stuben und noch andere Boden, 3. gebödete Kellerey, Darre, gross. Hoff-Raum mit 3. Stallungen, auch 2. Auffahrten befindlich, und ein Brunnen so nahe dabei belegen ist, zu verkaufen; So wird solches hiemit abermahlen bekandt gemacht, da mit wann jemand Beliebet trägt, d. s. Stücke insgesamt oder einige davon, zu erhandeln, er sich bey denen Erben selbst in Kaferswald und Stargard meldet, in Cretzsch aber auch von dem Rieges- und Domainen-Camer-Campelissen Wiper nähere Rath ericht einziehen, und da um Hülffung ersuchen könne.

Die Aktiv- und passiv Contin am hohen Eder in Treissenberg, ist gesonnen 1. Morgen Acker, zwöfen On-Durckmeist. Gärten, und der Wittwe Mathies Gadebuschen, im Groß Weg und guten Felde, lege, seit dem S. wein Wohn, aber den Goldemanger Weg, nach der Post-Laus, wücher dieses Jahr in die Bracke Louck, zu verkaufen. Wer nun hiezu raus hat, kan sich bey der Verkaufsern meiten, daraus bieten und versichert seyn, daß derselbe erd und eigentümlich überlassen werden solle.

Zu Colberg, sind bey den Kunst und Last Gärtner Karoth, allerhand Frucht tragende Bäume, als hochsämige Äpfel und Birnen, weleches Franz Bäume und Buchsbaum zu bekommen, und können sich die Liebhabere bey demselben deshalb in Colberg melden.

Hiermit wird notificirt, daß des Kaufmanns in Anclam, Johann Grotens Mobilia & Immobilia, zu Besriedigung seiner Creditorum, an den Weissthenden gerichtlich verkauft werden solan, und hat das Anclamsche Stadt-Gericht zu Verkaufung der Mobilien, als Weßins, Zinn, Werten, Leinen, Haus-Geräthe, Vieh und Tacktsch den 10ten und 13. Martii a. c. und zur Subhastation der Immobilien, als dessen in der Frauen Grotens belegen Wohn-Haus, Wohn-Bude, umglichen des Debitoris vor dem Stolper-Thor belegen Seschist, nebst einem im alten Felde belegen Hute Acker, Wiesen, Wüdd-Länder und Garten-Platz, den 14. Martii a. c. pro Termino Licitacionis anberahmet. Wer also Beliebet hat, von denen Mobilibus, etwas zu erhandeln, der kan sich in obmachten Termino, Morgens um 9. Uhr und Nachmittags um 2. Uhr, in des Johann Grotens Wohn-Haus einfinden, und da auf bieten; Wer aber von denen Immobiliibus etwas zu erhandeln willens ist, derselbe kan sich den 14. Martii a. c. als in Termino Morgens um 9. Uhr bey dem Stadt-Gerichte daselbst melden, und Handlung ersuchen.

Zu Stargard, ist abermahlen Termino Licitacionis des Stadefeldchen Hauses, so auf dem kleinen Wall, beslege, und weleches gerichtlich 341. Rthlr. 16. gr. schimmet nur aber 150. Rthlr. gebethen worden, auf den 27. Martii angeleget; Wer nun Beliebet hat, solches Haus zu kaufen, kan sich in Termino vor dem Stadt-Gerichte daselbst melden, darauf bieten und gewärtigen, daß solches plus Licitantii addicirt werden solle.

Auch sol. Hl. Kirchner Meister Strehlowen Haus, also in der Begens-Strasse belegen; welches gerichtlich 177. Rthlr. 12. gr. taxirt und wegen Termino Licitacionis den 27. Martii, 15. April und 13. Maji angeleget worden, plus Licitantii verkauft werden.

Immelchen sol Petrus Wittwen Haus aufm Werder, welches nebst der dahinten seyhenden Landung auf 401. Rthlr. 10. gr. gerichtlich schimmet, den 20. Martii, 17. April und 20. May c. in Judicio künfftlich verlossen werden.

Nach sol daselbst, des Schneider Meister Egidii Trengers Haus an der Augustiner-Kirche belegen, welches gerichtlich 200. Rthlr. 3. gr. 4. pf. schimmet worden, den 20. Martii, 22. April und 22. Maji solvoh; wie vorher bemercket an den Weissthenden, verkauft werden, zu dem Ende auch selbe zu Stargard öffentlich angeschlagen und subhastirt worden. Wer nun also Beliebet hat, eines oder das andere zu kaufen, kan sich in bemeldten Terminen vor dem Stadt-Gerichte also, Vormittages melden, darauf bieten und gewärtigen, daß selbe den Weissthenden, usgeschlagen werden solten.

Als der Herr Caspar Sasse zu Jagegow bey Anklam, 30. bis 40. Stüd Käbe, 10. alte Zug-Ochsen und einige grosse und kleine Stiere; zu verkaufen willens ist; So können sich die Liebhabere dazu, esohald bey ihn melden, und des Proffs halber mit ihn accordiren.

3. Sachen, so ausserhalb Stettin verkauft werden.

Die Amts-Keller des löblichen Ancker-Amts in Wollin, haben von ihren anmessen, und bey dem Hl. Reichsten in Anreit stehenden Gesellen, ihre bishero gehabt grosse zinnerne Willkommen, und zinnerne grosse und kleine Köndens; auch die an dem grossen Willkommen hangende silberne Schübler, insgesamt abgehandelt, und mit 20. Rl. bezahlt; Weleches hiedurch bescholner Raassen, betant gemachet wird.

Da die Fran Licent Bernhartin Holznerin in Colberg, ihre bey doriger Sülze habende halbe Fran-Städte an den Kaufmann Sn. Johann Heinrich Heibingem zu Königsberg in Preussen, Erb- und Eigentümlich, wovon die halbe Fran-Städte mit 11. gr. 3. pf. onerirt ist, verkauft hat; So können diejenigen, so damit etwas zuerinnen finden, sich binnen 4. Wochen bey die On. Directoren der Sülzen zu Colberg melden, wiebrighensals noch solter Zeit, das Kanß Pretium an Frau Verkäuferin, so fert ausbezahlt werden soll.

4. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Wess zu dem Edlischen Stadt-Buch-Beh. band, in Termino ultimo Licitacionis, sich kein ansändlicher

Wächter gefunden; So wird solches hiemit nochmalen auf den 11. Martii plus Licitanti offeriret; Das Guth hat bishero getragen 250. Rthlr. und werden 200. Rthlr. Cautions-Gelder, sofort bey Antritt desselben darauf besahlet; Wer nun also dazu Belieben hat, kan sich obdemelerten Tages, zu Rath-Hause melden und Handlung pflegen.

Weil der Magistrat zu Schlau, aus besondern Umständen den Ackerhoff in dem Stadt Eigenthums-Dorf Markshau, aufs neue zur Verpachtung auszubietten genehiget wird, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können dieselige, welche solches Ackerwerk, in Pacht zu nehmen Belieben tragen, sich den 7. 14. und 28. dieses Monats, daseihs des Morgens um 9. Uhr zu Rath-Hause gesellen, darauf bieten, und hiernächst gewärtigen, daß mit dem Weißbietenden geschlossen werden soll.

Es wird hiedurch kund gemacht, daß ein Theil der Freyherrn von Soltsischen Güter zu Heinrichsdorf, zwischen Faldenburg und Tempelburg gelegen, welche in 5. Vorwerken, wober die fast nöthigen Inventaria, 3. Dörffer Bauern und allerhand gar vortheilhafte Regalien befindlich, vorliebenden Trinitatis, auf General-Pacht ausgethan werden sollen. Wer also Belieben hat, solchane Güter, auf 6. Jahre in Pacht zu übernehmen, derselbe kan entweder zu Heinrichsdorf, oder aber auf dem Königl. Neumärckischen Amte Walsler, bey der Stadt Callas gelegen, sich gehörig melden, woekselb demselben die Pachts-Anschläge, und auf was Art der Pachts Contract errichtet auch was dem General-Wächter pro Salario aufgesetzt, gezeigt werden kan.

5. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem der Königl. Preussische Geheimte Rath, Hr. Baron Vernezobre de Laurieux, seinen allhier auf der großen Laßade, zwischen des Hn. Senatoris Jacob Albrecht Zastrowen, und sel. Hn. Peter Eignigen Söhnen Speichern, inne belegenden Speicher, Hoff-Raum, Garten und Garten Haus, so ebedem zu der verstorbenen großen Aukers Siedererey gehöret, an den Hn. Senatorem Johann Daberkowen verkauft, und die Vor- und Ablassung, den 14. Aprilis c. a. im hiesigen französischen Gerichte verfürget werden soll. So können sich alle und jede, so dieserhalb Ansprüche und ein jus contradicendi zu haben vermergen, alsdenn wie auch noch vorher, den 17. und 31. Aprilis, in besagten lobshahnen Gerichte, Vormittags um 10. Uhr, sub Pena perpetui Silitii angeben, und Bescheides erwarten.

Nachdem sel. Gottfried Wänfers Wittve Ethen, auf dem Closter-Hofe unter der Herren Freyhelt, ihre 1. und eine halbe Wohn-Stube, zwischen der vermittelten Frau Lenen und Schiffer Michel Schulzen Wohnungen inne gelegen, verkauft, und am nechst bevorstehenden 10. Martii die Vor- und Ablassung, bey der Königl. Regierung vorm lobshahnen Burg-Gerichte, verfürget werden soll; So wird solches hiedurch notificiret, und wann jemand ein jus contradicendi daran zu haben vermerget, derselbe hiemit geladen, sich in Termino, Vormittags alda einzufinden und seine Befugnisse wahrzunehmen.

6. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Zu Usedom, soll des sel. Cammerers Christian Friederich Hoyers am Markt belegendes Frau, und Wohns Haus cum Pertinentiis, an den Weißbietenden, in Terminis den 17. den 31. Martii und 14. April. veräußert werden, in welchen alle und jede Creditores, zu Liquidirung ihrer Schuld erscheinen müssen, immassen im ersten Termino zugleich der Anfang zu Liquidations-Process gemahet, in letzteren aber die Prioritat unter denen Creditoren ausgemahet werden soll; Wer also besagtes Haus zu erhanden Lust, oder etwas an demselben zu fordern hat, der und diejenigen, haben sich bezehleten Tagen coram Senatu zu Usedom, gehörig zu gewöhnlicher Fröh-Stunde einzufinden, zu licitiren, ihre Forderungen zu justificiren, und darauf Bescheides und rechtlicher Erlants niß zu gewärtigen.

Dep denen Preussischen Stadt-Gerichten, sel des dasigen Bürgers und Amt-Schulzers, Mr. Christi an Höpners am St. Marien Kirchs-Hofe, zwischen Johann Voelden und Distolph Wertams Wöden, inne belegene Stube, mit der gerichtlichen Taxe von 222. Rthlr. 11. gr. dringender Schulden habere, veräußert werden. Und wieslen in den ersten Licitations-Termino niemand erschiene, so ein Gebot darauf gethan; So ist solches mit der benannten gerichtlichen Taxe, anderweitig zum andernmal subhastiret, und Terminus Licitationis auf den 20. Mart. c. Morgens 9. Uhr, cum Citacione so wohl Christian Höpners als auch dessen Creditorum, anderaumet worden.

Sel. Matthias Seydlern Wittve zu Stargard, veräußert ihren Garten nebst dabey befindlichen Wohns Häusern, an den Hans-Becker Mr. Giesen, und sol tänstigen Rechts-Tage die Verlassung darüber ertheilet werden; Wer also hiewieder etwas einzuwenden vermerget, kan sich gegen solchane Zeit gehörig melden, und Bescheides gewärtiget seyn.

Der Bürger und Schuster Mr. Jacob Wiegmann zu Wolgin, veräußert an dasigen Schuss-Juden Borsch, sein Wohns-Haus, um und vor 51. Rthlr. Wer also hieran rechtliche Ansprüche zu haben vermerget, derselbe hat sich a dato binnen 14. Tage, sub Pena praclusi, bey E. E. Rath daseihs zu melden, und seine Jura gewährend zu versichern.

Zu Wolgin sol des Raths-machers sel. Josim Niclas Wohns-Haus, welches cum Pertinentiis auf 160. Rthlr. gerichtlich taxiret, wegen einigen darauf haßenden Schulden, öffentlich licitiret werden; Wer also Belieben dazü hat, oder auch einige Ans und Zuspruch daran zu haben vermerget, kan sich den 24. Martii c. Vermittage gegen 9. Uhr, zu Rath-Hause daseihs melden, und sodann, nicht nur auf das Haus bieten, sondern auch zugleich seine Befugnisse deduciren, oder gewärtigen, daß das Haus denen Weißbietenden zugeschlagen werden solle.

Zu Greiffenhagen, verkauft Christian Klesof Wittwe, ihre in der Salz-Strasse belegene Wohn-Buhde an den Rademacher Daniel Kroden in Woltin.

Nach verkauft Daniel Lüttopff, sein daselbst in der Witt-Strassen belegenes Wohn-Haus, an den Bürger Zimmermann zu Garb.

Desgleichen permittirt der dasige Stadt-Aeltermann, Herr Friderich Bravo, seine daselbst vor dem Sr. Höchsteh. Vor belegene Scheune, mit des Däckers Peter Densens Scheune vor selbigen Vor belegen. Solte nun jemand wieder vorstehende Contractus Emption- & permutacionis, mit Beslande etwas einzuvieneit haben, derselbe muß sich in Zeit von 14. Tagen, bey E. E. Rath in Greiffenhagen melden, oder gewärtigen, daß er nach der Zeit nicht weiter & dret werden soll.

Es verkauft zu Edsilm, sel. Wsr. Nigmanns Wittwe, ihr halbes Stück, zwischen Hn. Kaufmann Eizen und Dr. Gottfried Schulden innen belegen, an Mr. M. Kopmann vor 25. Rthlr. Wer also daran eine Ansprache zu haben vermerget, derselbe hat sich auf künftigen Verlassungstag des 12. begeben zu melden, als so denn gewöhnlicher wassen, solches halbe Stück, verlassen werden sol.

Als Schiffer Jelderich Wittke sein halbes Antheil, an den Kändler-Schiff Sr. Michael genannt, an Schiffer Christian Tomten verkauft, und die verglichene Kauf-Gelder den 17. Martii c. auf den Königl. Amte Sternitz, gerichtlich angezehlet werden sollen; So wird solches nach Königl. Verordnung hiemit publiciret, und derjenigen, so eine Ansprache hieran zu haben vermergen geladen, sich in Termino sub Pena præclusi zu melden.

7. Gelder, so zinsbahr ausgethan werden sollen.

Dem Publico sey hiemit kund und zu wissen gethan, daß ein gewisser Herr von Adel, künftigen Ostern gegen sichere Hypotheck 1333. Rthlr. 8 gr. zinsbahr auszutun entschlossen; Wer derselbigen benöthiget, muß mit einer guten Hypotheck versehen seyn, und sich solchertwegen über Pinnno bey dem ältesten Hn. von Osten in Wisbu melden, und die Brieffe franciren.

8. Sachen, so innerhalb Stettin gestohlen werden.

Es ist vor wenig Tagen, aus einem gewissen Hause alhier, in mehrgenerer Mörser einige 40. Pfund schwar, 5. Viertel Fuß hoch, inwendig mit einem tunden Boden, wie auch eine Holz-Kist, durch eine diebst. Hand entwandt worden; Solten nun diese Stücke, irgendwo zum Verkauf gebracht werden, wird hiemit jedermann dienlich ersuchet, bey hiesigen Königl. Post-Amte davon Nachricht zu geben, und hat derselbe einen raisonnablen Re-compence zu erwarten.

9. Avertissements.

Es ist von dem Quagner Christoph Posen aus dem Amte Uckermünde, schon seit Anno 1725, ein Kasten mit Leinen, an die Vormünder der Knüppelkinder zu Köpzig, vor 20. Rthlr. versetzt worden, und restiren nunmehr an die 5. Jahr Zinsen; Weil aber die Vormünder denen zur Majorennitatz gelangten Kindern, Nichtigkeit leisten müssen, und diese den Kasten quatz. mit dem Leinen, ohne gerichtliche Erkenntnis, nicht annehmen wollen; So wird Christoph Posen hiedurch erinnert, in Termino den 24. Marc. c. das Capital nebst Zinsen auf den Königl. Amte Sternitz zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß das Unterspfand entweder dem Weisbithenden verkauft, oder den benannten Eizen, zugeschlagen werden solle.

Es wird hiemit betand gemacht, daß so wohl in als außer der Geh-Zeit, bey dem Königl. Jagd-Congressen Heydenreichen, gegen billige Bezahlung, allerhand Sorten Wildpret, so in ganzen als zerlegten Stücken, zu bekommen. Wenn aber jemand zur Ansrückung oder sonst, ein ganzes Stück und gegen eine gewisse Zeit verlanget, derselbe wolle zu leben, um desto prompterer Lieferung halber, es etwa 8. Tage vorher zu bestellen, damit darum an die Königl. Forst-Debente geschrieben, mithin solches unaussprechlich geliefert werden könne.

Es wil Johann Kühnemanns Ehe-Frau, in Labes, wieder den Verkauf des sel. Johann Winklaffens Kins der Hauses daselbst, so der gewesene Müller Igo Kaufmann Michel Schulz, denen Intelligenz-Bogen eingelassen lassen, und solches von gedachter Kinder-Vormünder gefaust zu haben vermerket, auch besthat im Monat April c. coram Magistratu die gerichtliche Verschreibung verlanget als gebadet Kinder würckliche Vater-Schwester, hiemit solenniter protestiret, auch samtl. löbl. Magistrat daselbst als Ober-Vormünder, hiemit ersuchet haben, solches Kauf nicht geschehen zu lassen, weil dasselbe nicht nur um die Helfste veräußert, sondern auch die Kinder selbst solches Haus cum Percenentis, nunmehr Zeit selbsten benöthiget seyn und then; geküchet aber solches jedemnoch, und folte weder E. löbl. hiesigen Stadt-Gerichte noch die Vormünder, nicht hierauf, wider Ver-muthen, reflectiren wollen, so werden die Kinder post Majorennitatem, ihre Jurisdictionen auszuführen unermangelt, wie dann derselben Jus hiemit expresse reserviret wird.

Der Kaufmann Jacob Erdt zu Colberg notificiret, welchergestalt ein gewisser Mann aus Greypenberg, einen Coffre mit Kleider bey ihm vor einigen Jahren versetzt, und 30. Rthlr. darauf erlehnet, nunmehr aber sein Geld nicht wieder erhalten kan, und ist er also resolviret, dazern besagter Coffre mit Kleider, nicht zwischen hier und Ostern dieses Jahres, eingeköfet wird, solches nebst dem Pfande, an den Weisbithenden loszuschlagen, damit Creditor zu seiner Bezahlung gelangen kan, und wird er hiernächst teilens weiter Bed. und Antwort davon geben.

Es hat ohnlangt jemand ein Kutsch-Rüßen, zu einem Renn-Schützen bedöthig, im schwarzen Adler zu Damm verossen; Dieses solte eiligt zurück gefandt werden, und wurde also zu Überdingung, einen zu Damm durchfahrenden Knecht, welcher in Stettin eine Kräulein oder Kammer-Jungfer, abholen sollte, mit gegeben z

Dieser aber hat dasselbe nicht bestellet, und wird also jedermännlich, sonderlich aber die Herrschaften; von welschen dieser Kestich abgedruckt gewesen und wo er zu Stettin die Graulen oder Kammer-Jungfer abgeholt, hienit dienlich ersicht, wann ihnen von solchen Kestich Rüssen, etwas wissen seyn soite, o. er es etwa an einen unbetandten Ort abzugeben worden; solches dem Kaufmann Hn. J. E. Müller, am Heu-Dracke in Stettin wohnhafft, solten beliebig anzeigen zu lassen, wohingegen ein guter Recompens verprochen wird.

Nachdem anjense in Handel und Wandel, einwie falsche Holländische Ducaten und Cour-Sächsische 2. gr. Stücken, zum Vorschein kommen; Als hat man das Publicum, damit Niemand in Schaden und Verlust gesetzet werde, vor diese falsche und verurtheilte Münzen, hienit warnen wollen; Der Unterscheid zwischen den guten Holländischen und diesen falschen Ducaten, zeigt sich äußerlich so wohl an der Farbe, welche bey denen letzteren zu nicht seyn soll, als auch überhaupt an den Geprägen, und insonderheit an denen Buchstaben; dann 1.) Ist bey denen falschen die Feld-Binde, welche über der Brust des geharnischten Mannes dergestalt, viel größer, als sonst, so, daß die Brust dadurch erhoben wird, und ist hinten unter dem Arm von der Geleisse der Feld-Binde, viel tiefer zu sehen, als auf den guten Geprägen. 2.) Ist die Jahr-Zahl 1736 nicht nur sehr unsecklich, sondern lieset er auch zu wech aufeinander, nämlich aber 3.) Sind alle Buchstaben auf dem falschen Geprägen rund, stumm und ungerade, und bald hoch, bald niedrig, aneinander gesetzet, darbey insonderheit in die Augen fällt, daß, anstatt auf denen richtigen Ducaten in denen Worten: FOE. DER. BELG. AD. LEG. IMP. FOP. BELG. und LEG. zwey G. sich befinden, auf denen falschen hingegen zwey C. dazwischen gesetzet worden. Dergleichen Worte hat sich auch von Anno 1729, bey vor gesehen. Ein falsches Cour-Sächsische 2. gr. Stücke hat diese Kennzeichen, 1.) Ist der Stempel überhaupt sehr roh, und unangenehm. 2.) Sind die Buchstaben und die Jahr-Zahl von 1727, ungleich und hässlich. 3.) Ist das W. bey des Königs Meisters Namen, unähnlich, und über das O. anstatt A ein Punct. 4.) Ist im Waagen der Polnische Adler und Kletter größer und unkenntlicher, als auf den guten. Sonsten ist der Abdruck von diesen falschen Münzen bey jedem Land-Rath, Beamten und Magistrat zu sehen. Signaturum Stettin den 3. Mart. 1738.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird dem Publico und insonderheit denen Tagelöhnern, hiemit bekannt gemacht, daß die Arbeit in dem Amte Königs-Holland, noch überall, sowohl bey dem Baden, Graben, als auch Holz-hauen, continuiret wird; und da nunmehr auch die Fällerey bald angehen dürfte, daher mehrere Leute erfordert werden; So ladet man diejenigen, so eine oder andere Arbeit annehmen wollen, sich in gedachtem Amte zu Wilhelm-Meuburg abgeben.

Zu Schwedt; Ist die Bürger Frau Sophia Elisabeth Kantschum letz vermittmete Tochter Heimn; den 7. Febr. c. ohne Leibes-Erben verstorben. Da nun von voriger Magistrat über der Defuncta Verlassenschaft, ein Verzeichniß und untetraglichen Güthern, den 26. Mart. c. ein Inventarium conscribiret worden sol; Als wird solches hiemit notificiret, damit die etwa verhandene Collateral-Erben, gedachte Wittwe Heimn, und sühnendlich deren leiblicher Bruder Matthias Janselow (von dessen Aufenthalt man keine Nachricht hat) in gegessenen Termino erscheinen, und der Inventur mit beywohnen können.

Nachdem George Danckii, gewesener Markt-Meister und Gerichts-Diener zu Frenshlow, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben verstorben; zur Publication des gerichtlich aufgenommnen Testaments aber, Terminus publicationis auf den 1. April. c. anberaumet steht; Als wird solches dessen Abwesenden, und so wohl in und dieselben hiedurch einzet, gedachten 1. Aprils Vormittags um 10. Uhr, vor denen Prentzowischen Stadt-Gerichten, entweder in Person oder durch genugsahme Bevollmächtigte, zu erscheinen, und der Publication des Testaments beyzuwohnen.

Bei der die Jährliche in Verdingen in der Neumarkt zu haltene Viehmarkt, auf den 25. Martii einfallt, an welchen Tag aber dinstahl das Best Maria Verlöbündigung, welches wie aller Orten also auch hier, feyerlich begangen wird; Als hat Magistratus resolviret, laß siatt des 25. Mart. auf den 26. Mart. der Vieh-Markt, und solenden Tages darauf Examen-Markt, gehalten werden sol, welches dem Publico insonderheit aber denen, welche diesen Markt zu frequentiren pflegen, zur gehörigen Nachricht hiemit ertheilet wird.

Sämtliche Interessenten zu Eßlin, und der Jungfer Societät Verwandte zu Eßlin, notificiren denen abwesenden Hn. Interessenten hiedurch öffentlich, daß siem vorigen Jahre zwey Deputate an das Collegium nach Eßlin geschick, um Anfrage zu thun, wie es zugimae, daß wann eine Jungfer im ersten Jahre verheyrathet würde, die Membra eben solich zutragen müssen, als wann ein altes Membrum verheyrathet würde, und ob es nicht seyn könnte, daß es eben so, als wie es bey der Sterb-Casse zu Stolpe und Eßlin gehalten würde, nämlich wann ein Membrum im ersten Jahr stirbt, da zu ein jeder nur 8. gr. gebe, und die Casse von der gebung der 8. gr. einem ähnlichen Ueberfluß behielte? Worauf das Collegium und auf die §. VII. und IX. vertheilt, der erstere §. VII. nun ist ganz klar und deutlich, worauf wir uns auch gerne rufen wollen, der zweyte §. IX. aber ist ganz dunkel, und würde denen alten Membra viel zu ungütig seheben, wann sie zu einer Jungfer-Ausstatter im ersten Jahre, solten so viel zuhießen, als wann ein altes Membrum ausgeheyrathet würde; Wie nun auch neu sich allhier zu Eßlin geschriben, da eine Jungfer Namens Sawandten im ersten Jahre verheyrathet worden, welche doch nur aus der Casse 25. Rthlr. bekommen, ein jedes altes Membrum aber 20. gr. zu kriessen müssen, wovon die Casse über 100. Rthlr. übrig behält. Wann nun dieses Collegium, räthlich und löblich beschien sol, und die Membra nicht aus Noth bey den vielen Ausstatter, sich d. Collegii begeben müssen, und solich gar leicht, weil sol es nur von denen Membra unterhalten werden muß, eben Dazum geben könnte, maassen bey jetzigen Umständen, ein Membrum in 20. Jahren mehr bezahlen und zutragen muß, als es

far künftigen Aussteuer wieder besetzt; So sind wir entschlossen, dieselbe bey der Königl. Hochverwilligten Begierung Declaration zu suchen, damit der IX. §. geändert, und der Beytrag bey der Verheyrathung der Membrorum nach dem Soldschen und Cöflinschen Kusse, vermöge ihrer Anwartschaft §. XV. eingieret zu werden. So wird demnach ein jedes Membrum so gültig seyn, weilen ihnen sämtlich mit daran gelegen, und 6. pf. zu denen Untkosten auch Suchung der Declaration, Franco an wem sie in Cöflin wollen; je eher je lieber einzuwenden, dabann, wann solches geschehen, so forth die Declaration gesucht, und einen jeden Notitz davon gegeben werden sol.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen. ic. unserm allergnädigsten Herrn, aller unterthänigst vorgestellet und referiret worden, was gescheit seit einigen verstorbenen Jahren, verschiedne Deferteurs von Dero Regimentern sich auszuwachen bestanden, welche aus Furcht für der Straffe die dahin zurück gelieben, sich aber zu Verwundigung ihre durch Weiney verletzter Gewissen, wohl gern wieder einfänden würden, wann sie nur Pardon wegen ihrer Verbrechen zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhalten; So haben Hds. Siegedacht Sr. Königl. Majestät, sich daburch vornehmlich bequgen lassen, und darauf in Gnaden resolviret, Lassen solde es auch je ermänniglich hiedurch belandt machen, daß Sie allen denen Deferteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragoner, oder Husaren, welche Neue über ihre schwere Verwundigung haben, und denen es ein Ernst ist, Ihre Königl. Majestät forthin in Dero Krieges Diensten, treu und redlich zu dienen, wann sie sich vom 1. Febr. 1738. anzurechnen, in Zeit von drey Monaten, in der einen oder andern von Sr. Königl. Majestät Grenz-Städtern wieder einfänden, und als zurückkommende Deferteurs meisten, auch dem nächst von dannen, unverzüglich sich zu ihren Regimentern, wosley sie gesandten, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hiemit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deferteurs, krafft dieses öffentlichen Publicati, nicht allein von aller Straffe und Abndung ganz frey seyn, und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugesessen werden sollen, sondern auch derjenigen Nahmen, welche der Defertion halber, etwa schon an die Justitz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Krieges-Gebrauch wieder ehrlich gemadet werden, auch ihnen oder den Ihrigen, ihre bisherige Defertion, und was deshalb wieder Sie erlandt und geschehen, niemahlen zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung, in irgend einem Merier oder Profession, gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deferteurs, Sr. Königl. Majestät Grade, für dieselbe mit desto vollkommener in der That empfinden mögen; So sollen diejenige, welche davon in das erste Glied zu stehen kommen, 30. Rthlr. die im dreyten Gliede 20. Rthlr. die im zwoten 15. Rthlr. und die im dritten 10. Rthlr. von dem Officier, dessen Compagnie sie wieder kommen, so fort baar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königl. General-Pardon, hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königl. Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enröllirt gewesen, und ausgetreten sind, wann dieselbe sich ebenfalls in Zeit von drey Monaten, in irgend einer Königl. Stadt wieder einfänden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, wosley sie enröllirt sind, wieder angeben, und dabey treu verhalten. Die zurückkommende, sie mögen sich von Dero Deferture, würdliche Soldaten und Unter-Officiers, oder auch nur Enröllirte, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfänden, von Garnison zu Garnison, an die Regimente worunter sie gehöret, oder wosley sie enröllirt sind, ganz frey und sicher gebracht, und escortiret werden; In Uffindung alles dessen, lassen Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon, für alle bis herige Deferteurs und ausgetretene Enröllirte, durch den öffentlichen Druck publiciren, damit ein jeder derselben, sich darnach richten, und deroer Ihnen hebrach annoch declarirter Gnade, in Zeiten theilhaftig machen könne; Bey Bedarrung aber in ihrem Weiney, Angehorfam und weiterem Aufsendeiben, auch desto härtere Straffen, unnachbleiblich zu erwartigen haben. Signatum Berlin, den 31. Decembris 1737.

(L. S.)

Friderich Wilhelm.

K. M. v. Wehbachn.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 28. Febr. bis den 7. Martii.

- Den 28. Febr. Garnitz-Thor, Hr. Lieut. v. Wenning, vom Vorderen Regiment. Dr. Auditor Maue, aus Stargard.
 Den 1. Martii. Garnitzer-Thor, Dr. von Blasenap, passirt durch. Hr. Cornet von Laurentz, vom Prinz Eugenischen Regiment, log. beym Cn. Scheimten-Rath von Laurentz.
 Den 2. Martii. Berliner-Thor, Dr. Capn. von Rosenfeldt, außer Diensten.
 Den 4. Martii. Garnitzer-Thor, Hr. Lieut. Holzmann, von der Artillerie, log. in Potsdam. Hr. Lieut. von Vepel, vom Scherwinkischen Regiment, log. in Potsdam. Dr. Hof-Perit's Advocat Dothe, log. in 3. Pohlen.

13. Copulirt- und ehelich eingeyegnete in Stettin.

Vom 28. Febr. bis den 6. Mart. sind nicht eingesandt.

Bier-Taxe.			Stettinisch ordinair weiß und braun	
			Krug-Bier die halbe Tonne	1 4
			das Quart	1 8
			die Bouraille	1 7
			Weizen Bier die halbe Tonne	1 4
			das Quart	1 7
			die Bouraille	1 8
Stettinisch braun Bitter-Bier die halbe Tonne	Rthl.	Gr. Pf.		
das Quart	1	13 4		
		10		

An Geträyde ist zur Stadt gekommen.
 Vom 28. Febr. bis den 7. Martii 1738.

Weizen	24.	Winspel.	Scheffel
Roggen	43.	13.	

Gerste	45.	5.
Malz	13.	8.
Haber	1.	3.
Erbsen		13.
Duchweizen		
Summa	128.	18.

15. Wolle und Geträyde-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 28. Febr. bis den 7. Martii 1738.

Zu	Wolle der Stein.	Weizen Winspel.	Roggen der Winspel.	Gerste der Winspel.	Malz der Winspel.	Erbsen der Winspel.	Haber der Winspel.	Duchweiz der Winspel.	Hoffen der Winspel.
Stettin	2 R. 3. bis 4 gr.	23 R.	17 R. 12 b. 18 R.	13 b. 14 R.	19 R.	29 R.	13 R.	19 R.	—
Uckermünde	—	22 R.	16 R.	12 R.	16 R.	24 R.	12 R.	—	7 R.
Anklam d. l. St.	1 R.	19 R.	15 R.	12 R.	16 R.	19 R.	9 R.	—	—
Wiedom	2 R. 6 gr.	22 R.	18 R.	12 R.	16 R.	20 R.	11 R.	18 R.	6 R.
Demin der l. St.	1 R.	20 R.	16 R.	12 R.	14 R.	16 b. 20 R.	10 R.	—	6 R.
Trepto an der L. See der l. St.	ist nichts	zur Stadt	gekommen.	—	—	—	—	—	—
Pasewalk d. l. St.	1 R. 10 gr.	22 R.	18 R.	13 R.	17 R.	22 R.	11 R.	16 R.	7 R.
Neuwarb	Dat nichts	eingesandt.	21 R.	16 R.	—	—	13 R.	—	6 R.
Barz	2 R. 16 gr.	25 R.	20 b. 22 R.	12 b. 14 R.	—	24 R.	12 R.	—	—
Sollnow	3 R.	30 R.	20 b. 21 R.	14 b. 17 R.	—	—	—	16 R.	6 R. 12 gr.
Stargard	3 R. 2. b. 4 gr.	21. b. 22 R.	20 b. 21 R.	14 b. 17 R.	16 b. 18 R.	25 R.	—	—	—
Daber Damm Wangerin	Haben	nichts ein-	gesandt.	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	27 R.	24 R.	15 R.	—	—	15 R.	—	—
Lades	—	—	22 b. 23 R.	14 b. 15 R.	—	23 R.	—	—	—
Regenwalde Breyenwalde	Haben	nichts ein-	gesandt.	—	—	—	—	—	—
Vpris	3 R. 12 gr.	22 R.	20 R.	16 R.	—	28 R.	13 R.	—	7 R.
Bahn	Dat	nichts	eingesandt.	15 R.	14 R.	24 R.	12 R.	18 R.	6 R.
Siddechow	—	26 R.	21 R.	15 R.	—	24 R.	16 R.	—	6 b. 7 R.
Naugardten	3 R.	31 R.	24 R.	15 R.	—	—	—	—	—
Plathe	Dat	nichts ein-	gesandt.	—	—	—	—	—	8 R.
Hollin	—	24 R.	16 R.	13 R.	—	—	—	32 R.	—
Rügenwalde Tammin	2 R. 20 gr.	24 R.	24 R.	13 R. 8 gr.	—	—	12 R.	—	—
Greiffenhagen	Dat	nichts ein-	gesandt.	15 R.	—	—	—	—	—
Greiffenberg	Hat nichts	eingesandt.	21 R.	—	—	20 R.	—	—	—
Trepto an der D.	3 R.	24 R.	20 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Neu-Stettin	Haben	nichts ein-	gesandt.	—	—	—	—	—	—
Polsin	—	24 R.	22 R.	14 R.	—	22 R.	9 R.	—	—
Eörlin	—	25 R.	20 R.	12 R.	—	—	10 R.	36 R.	—
Eolberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der leichte Stein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgardt	3 R.	28 R.	24 R.	13 R. 8 gr.	—	27 R.	9 R. 8 gr.	36 R.	6 R. 16 gr.
Eöflin	2 R. 22 gr.	25 R. 8 gr.	24 R.	15 R.	—	19 R.	9 R.	—	10 R.
Eöflin	3 R. 2. gr.	31 R.	26 R.	14 R. 16 gr.	—	28 R.	9 R. 8 gr.	13 R. 8 gr.	6 R.
Bullig	—	26 R.	24 R.	14 R.	15 R. 8 gr.	—	10 R.	—	—
Salawe d. l. St.	—	24 R.	22 b. 23 R.	13 b. 14 R.	—	—	12 R.	—	—
Stelpe	—	24 R.	22 R.	14 R.	—	28 R.	10 R.	—	8 R.
Lauenburg	3 R.	32 R.	27 R.	16 R.	—	27 R.	12 R.	—	12 R.
Deerwalde	3 R. 8. gr.	30 R.	27 R.	16 R.	—	—	—	—	—

Diese nöthentliche Nachrichten sind sowol allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Post-Ämtern vor 1. Gr. zu bekommen.